

Verhaltensempfehlung im Falle einer Durchsuchung der Steuerfahndung

A. Vor einer Durchsuchung

1. Ist eine Durchsuchung wahrscheinlich, sollten Sie unverzüglich die Möglichkeit von Kooperationsmöglichkeiten mit den Behörden von Ihrem Rechtsanwalt prüfen lassen.
2. Insbesondere in Unternehmen sollten regelmäßig die richtige Verhaltensweise im Falle einer Durchsuchung mit den Mitarbeitern besprochen und praktisch eingeübt werden.
3. Erstellen Sie frühzeitig eine Checkliste für das Verhalten im Falle von Durchsuchungen und stellen Sie sicher, dass diese aktuell und griffbereit bei allen maßgeblichen Stellen und Funktionsträgern vorliegt. Diese Checkliste sollte neben den nachstehenden Verhaltensregeln auch organisatorische Hinweise wie die Kontaktdaten von zuständigen internen/externen Ansprechpartnern und Beratern beinhalten.

B. Während einer Durchsuchung

1. Bewahren Sie Ruhe! Versuchen sie keineswegs Unterlagen oder Daten zu verstecken oder zu vernichten (Haftgrund!) oder gar Widerstand zu leisten. Sie müssen die Durchsuchung und Beschlagnahme dulden. Sie sind aber nicht verpflichtet darüber hinaus etwas aktiv zu tun. Bei geschlossenen Behältnissen sollte eine Öffnung auf Anforderung erwogen werden, da andernfalls das Behältnis mit Gewalt geöffnet werden darf.
2. Schweigen Sie! Machen Sie keinerlei Angaben, egal welche angeblichen Vorteile Ihnen diesbezüglich versprochen werden. Keine aus Ihrer Sicht noch so einleuchtende Einlassung zum Tatvorwurf wird die Durchsuchung abkürzen oder das Verfahren schneller beenden. Das Gegenteil ist regelmäßig der Fall! Dies gilt auch für anwesende Mitarbeiter oder Angehörige. Beschuldigte als auch Zeugen dürfen darauf bestehen vor einer Aussage mit einem Rechtsbeistand gesprochen zu haben (Zeugenbeistand). Spontane Zeugenaussagen sind zu vermeiden!
3. Lassen Sie sich die Dienstausweise der durchsuchenden Beamten zeigen und notieren Sie sich deren Namen und Dienstbezeichnungen. Insbesondere bei Durchsuchungen in Unternehmen ist es empfehlenswert, den Beamten einen gesonderten Raum zur Verfügung zu stellen. Von dort kann der Ablauf der Durchsuchung so koordiniert werden, dass der Unternehmensbetrieb so wenig wie möglich gestört wird.
4. Sie dürfen jederzeit Ihren Anwalt anrufen! Tun Sie dies unverzüglich. Setzen Sie den Leiter der Durchsuchungsmaßnahme davon in Kenntnis, dass Sie Ihren Anwalt anrufen. Dieser oder ein anderer Beamter kann gerne die Nummer wählen und sicherstellen, dass auch tatsächlich der Berater angerufen wird. Darüber hinaus hat der Beamte aber kein Recht mitzuhören. Alles weitere erklärt Ihnen Ihr Berater und führt im Zweifel schon direkt ein erstes Gespräch mit dem Beamten. Oftmals kann mit den Beamten auch vereinbart werden, dass die Durchsuchung bis zum Eintreffen des Beraters unterbrochen wird. Hierauf besteht allerdings kein Rechtsanspruch.
5. Lassen Sie sich den Durchsuchungsbeschluss, die Beschlagnahmeanordnung und die ggf. ebenfalls vorhandene schriftliche Mitteilung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie aushändigen und übermitteln Sie diese unverzüglich eingescannt an Ihren Rechtsanwalt.
6. Journalisten und Schaulustige darf der Zutritt zur Dursuchung jederzeit verweigert werden.
7. Geben Sie keine Unterlagen/Daten freiwillig heraus, sondern lassen Sie diese zur Wahrung evtl. Rechtsmittel stets förmlich beschlagnahmen.



8. Unterlagen dürfen nur von der Bußgeld und Strafsachenstelle (StraBu/BuStra) oder Staatsanwaltschaft gesichtet werden. Polizisten und Steuerfahnder dürfen Unterlagen nicht aufgrund eigener Entscheidung sichten. Bestehen Sie im Zweifel auf eine Versiegelung von Unterlagen.
9. Fertigen Sie Kopien bzw. Scans von wichtigen Unterlagen, die Sie für den Fortlauf des Unternehmensbetriebs benötigen. Datenträger, PCs, Handy und Tablets können von den Beamten evtl. „gespiegelt“ werden, so dass eine Mitnahme verhindert werden kann.
10. Lassen Sie sich einen Durchschlag des Durchsuchungsprotokolls und des Beschlagnahmehandweises aushändigen, in dem alle beschlagnahmten Gegenstände/Datenträger genau aufgeführt sein müssen. Bestehen Sie im Zweifel auf die Ergänzung/Konkretisierung des Verzeichnisses und auf der Versiegelung der Unterlagen/Daten.
11. Korrespondenz mit dem Verteidiger ist beschlagnahmefrei. Sollte die Beschlagnahme unter Missachtung dieses Grundsatzes doch durchgeführt werden, bestehen Sie auf einer Versiegelung der Unterlagen und benachrichtigen Sie sofort Ihren Verteidiger.
12. Unterzeichnen Sie nichts, ohne mit Ihrem Verteidiger gesprochen zu haben.

C. Nach einer Durchsuchung

1. Sie sollten mit Ihrem Verteidiger erwägen Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Kunden, Lieferanten und/oder Geschäftspartner frühzeitig davon in Kenntnis setzen, dass die Fahndungsbeamten auch bei jenen ermitteln könnten. Überraschungsbesuche der Fahndungsbeamten könnten Sie den Geschäftskontakt kosten. Hüten Sie sich jedoch vor Zeugenbeeinflussung
2. Vermeiden Sie jede hektische Reaktion wie eine plötzliche Reise ins Ausland oder das Leerräumen von Bankkonten. Dies könnte als Haftgrund angesehen werden und zur Untersuchungshaft führen.
3. Richten Sie sich auf ein längeres Verfahren ein; mehrere Jahre sind absolut üblich. Jeder Anflug von Eile zur schnelleren Beendigung des Verfahrens schwächt Ihre Position und bewirkt regelmäßig das genaue Gegenteil. Zudem sind schnelle Lösungen regelmäßig teure Lösungen.

Sie erreichen uns:

Steuerkanzlei Neß Steuerberatungsgesellschaft Part mbB
Peter & Stefan Neß, Steuerberater
Spitalstraße 21
87724 Ottobeuren
Tel. 08332 / 92 06 - 0
Fax 08332 / 92 06 - 22
E-Mail: info@ness-stb.de

Peter Neß, Steuerberater
Tel. (direkt) 08332 / 92 06 - 11
E-Mail: peter.ness@ness-stb.de

Stefan Neß, Dipl.-Betriebswirt (FH), Steuerberater
Tel. (direkt) 08332 / 92 06 - 13
E-Mail: stefan.ness@ness-stb.de

Quelle: LSWB Service für Mitglieder

